

## Wichtigste Änderungen der Ethos Richtlinien zur Ausübung der Stimmrechte 2020 gegenüber der Ausgabe 2019

Wie jedes Jahr wurden die Ethos Richtlinien zur Ausübung der Stimmrechte vollständig überarbeitet, um den jüngsten Entwicklungen im Bereich Corporate Governance in der Schweiz und im Ausland Rechnung zu tragen. Für 2020 ist keine wesentliche Anpassung der Richtlinien vorgesehen. Weitergehende Änderungen werden für die Ausgaben 2021 oder 2022 erwartet, im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Revision des Obligationenrechts, die immer noch im Parlament hängig ist. Auf Vorschlag der Geschäftsleitung von Ethos hat der Stiftungsrat von Ethos einstimmig die folgenden, geringfügigen Anpassungen für die Version 2020 genehmigt:

### **Kapitel 1: Jahresrechnung, Dividende und Entlastung**

Punkt 1.2.c bezüglich der Entlastung der Führungsinstanzen wurde durch die Streichung des Begriffs «strafrechtlich» geringfügig geändert. Dadurch wird eine Ablehnung der Entlastung auch dann möglich, wenn in Zivilsachen ein gerichtliches Verfahren hängig ist oder eine Verurteilung ausgesprochen wurde. Dies ermöglicht eine grössere Flexibilität bei der Anwendung dieses spezifischen Punktes.

### **Kapitel 2: Verwaltungsrat**

Eine Änderung des Punktes 2.3.b ermöglicht es Ethos, sich gegen die Wahl von Präsidenten zu stellen, welche operative Funktionen ausüben, ohne formell CEO des Unternehmens zu sein. Einige wenige Unternehmen sind von diesem Punkt betroffen und die Änderung erlaubt es, die Substanz der Form vorzuziehen.

### **Kapitel 4: Vergütung der Führungsinstanzen**

Im Zusammenhang mit der Genehmigung der Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder wurde Punkt 4.3.a präzisiert. Es kommt nämlich vor, dass die beantragten prospektiven Budgets ohne stichhaltige Begründung erheblich höher als die bisher tatsächlich ausbezahlten Vergütungen sind. Deshalb ist es für die Aktionärinnen und Aktionäre wichtig, im Voraus der Abstimmung bezüglich Vergütungen über ausreichende Informationen zu verfügen, insbesondere zur Vergütungsstruktur, welche für die verschiedenen Funktionen (Präsident, Vizepräsident, Ausschusspräsident/-mitglied) vorgesehen ist.

Die Einführung von Punkt 4.3.i ermöglicht es fortan, den für den Verwaltungsrat beantragten Gesamtbetrag der Vergütungen abzulehnen, wenn die Vergütung des Verwaltungsratspräsidenten oder eines anderen Verwaltungsratsmitgliedes höher ist als die durchschnittliche Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung (einschliesslich der variablen Vergütung). In solchen Fällen bestehen nämlich Zweifel an der erwarteten effektiven Trennung zwischen der den Mitgliedern des Verwaltungsrats zustehenden Aufsichtsfunktion und der operativen Funktion, die den Mitgliedern der Geschäftsleitung zugewiesen ist.

In Analogie zur neuen Formulierung des den Verwaltungsrat betreffenden Punktes 4.3.a ist vorgesehen, den Punkt 4.4.a anzupassen, welcher die prospektive Genehmigung der festen Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung betrifft. Auch hier ist es wichtig, über genaue Erklärungen zu den beantragten Gesamtbeträgen zu verfügen, wenn diese erheblich höher sind als die bisher effektiv ausbezahlten festen Vergütungen. Diese Änderung wird auch in Punkt 4.6.a (feste und variable Vergütung der Geschäftsleitung) übernommen.

## **Kapitel 5: Kapitalstruktur und Aktionärsrechte**

Bezüglich der Ermächtigungen zu Kapitalerhöhungen ohne bestimmten Zweck mit Bezugsrecht, wird der als annehmbar betrachtete Betrag von derzeit 50% auf 33% des Kapitals herabgesetzt (Punkt 5.2.a). Auch wenn es wichtig ist, dass der Verwaltungsrat über eine gewisse Flexibilität bei Kapitalerhöhungen verfügt, sollten Anträge ohne einen im Voraus angekündigten Zweck begrenzt werden.

Unter Punkt 5.4 «Kapitalerhöhung für einen bestimmten Zweck, ohne Bezugsrecht» wurde ein neuer Punkt hinzugefügt, der die Ablehnung eines Antrags ermöglicht, welcher als Massnahme zum Abwehren eines feindlichen öffentlichen Übernahmeangebots dienen könnte (eine sogenannte «Poison Pill»). Ein Unternehmen kann in der Tat in seinen Statuten festlegen, dass, im Falle eines feindlichen öffentlichen Übernahmeangebots, genehmigtes Kapital zur Platzierung von Aktien bei einem «Weissen Ritter» verwendet werden kann, um das Angebot abzuwehren.

Punkt 5.6, betreffend den Rückkauf von Aktien, stellt fortan klar, dass die Ablehnung eines Antrags auf Rückkauf von Aktien möglich ist, wenn die zurückgekauften Aktien der Finanzierung eines Beteiligungsplans für die Geschäftsleitung oder die Mitarbeiter dienen können, welcher den im Anhang 4 der Richtlinien von Ethos festgelegten Kriterien nicht entsprechen würde. Dieser Punkt ist eine willkommene Ergänzung zum bisher verwendeten Punkt 5.6.g.

## **Kapitel 6: Fusionen, Akquisitionen und Relokalisierungen**

Punkt 6.1.b wurde neu formuliert, um den aktuellen Praktiken der Unternehmen zu entsprechen. Bei der Genehmigung einer Fusion oder einer Akquisition muss der Verwaltungsrat nämlich den Kaufpreis durch die Veröffentlichung einer von einer spezialisierten und unabhängigen Instanz erstellten Fairness Opinion rechtfertigen können. Die im Voraus durchgeführte «Due Diligence» wird beinahe nie veröffentlicht und gibt nicht unbedingt eine Vorstellung vom Kaufpreis, sondern eher von der Qualität der erworbenen Vermögenswerte.